

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 10.02.2016

Bewährte Biomasseenergiequellen im ländlichen Raum erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Energiewende ist eine historische Herausforderung, die nur mit breiter Akzeptanz bewältigt werden kann. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch die Förderung der erneuerbaren Energien eine Dezentralisierung der Wertschöpfung erreicht werden konnte, von der insbesondere die ländlichen Regionen profitierten. Hier sind gerade in Niedersachsen umfangreiche Nahwärme-konzepte an Biogasanlagen hervorzuheben, von denen öffentliche und private Einrichtungen preiswert mit Wärme versorgt werden. Es wird nun darum gehen, die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien systemdienlich zu gestalten. Bioenergieanlagen haben in einem vornehmlich erneuerbaren Energiesystem mit hohen Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmesektor eine Schlüsselrolle, für die es auf absehbare Zeit keine Alternative gibt. Neben der Einbringung von Netzsystemleistungen gehört dazu ein Ausgleich der kurzfristigen, aber insbesondere auch der saisonalen Schwankungen in der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Allein in Niedersachsen können Bioenergieanlagen mit ihrer installierten Leistung von über 1 000 MW (elektrisch) einen wichtigen Baustein für die erneuerbaren Energien abdecken. Dazu ist es aber notwendig, bereits jetzt Nachfolgeregelungen für die Vergütung des Stroms aus Bioenergieanlagen im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu schaffen. Ansonsten werden ab 2020 verstärkt Biomasseheizkraftwerke und Biogasanlagen aus der Förderung laufen und ihren Betrieb einstellen. Ohne sichere Zukunftsperspektiven werden auch bereits heute dringend notwendige Investitionen in Flexibilität unterbleiben. Darüber hinaus bietet der Ausbau der Vergärung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) in Biogasanlagen ein großes Potenzial zur Reduzierung der Methanemissionen aus der Landwirtschaft und optimiert die Nährstoffverfügbarkeit dieser organischen Dünger, wodurch wiederum der Einsatz von Mineraldüngern reduziert wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Umsetzung der Bundesratsbeschlüsse vom 18.12.2015 (BR 555/15 (B)) zur Stärkung der Stromerzeugung aus Biomasse aktiv voran zu treiben. Die Initiative der Länder Rheinland-Pfalz, Thüringen und Bayern zur Festlegung einer konkreten Anschlussregelung für Bioenergieanlagen im EEG 2016 sollte hierzu aktiv unterstützt werden.
2. in der Beratung des EEG 2016 auf den Bund einzuwirken, damit er insbesondere
 - a) als Anschlussregelung für Biomasse ein Marktdesign entwickelt, das der Erhaltung des Bestandes dient und darüber hinaus den Ausbau im Rahmen der im EEG 2014 genannten 100 Megawatt wirtschaftlich möglich macht,
 - b) mit einer nach politischen Vorgaben im EEG 2016 einzuführenden Ausschreibung mit einer nach Größenstaffeln differenzierten Regelung den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ermöglicht,
 - c) im EEG 2016 die Bedingungen für die Vergärung von Wirtschaftsdünger verbessert, z. B. durch die Umstellung der Definition sogenannter Güllekleinanlagen (§ 46 EEG 2014) von installierter Leistung auf Bemessungsleistung.
3. während der Beratung des Runden Tisches die Rolle der Bioenergie für Strom- und Wärme-herstellung sowie Mobilität und Klimaschutz stärker in den Fokus zu nehmen.

Begründung

Mit der Stromerzeugung aus Biomasse besteht die Möglichkeit der bedarfsgerechten Stromspeicherung. Bei starkem Wind und hoher Sonneneinstrahlung und damit verbundener hoher Stromspeicherung aus Windenergie und Photovoltaikanlagen kann eine zentral gesteuerte Leistungsreduzierung der Bioenergieanlagen für Netzstabilität sorgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Jahresbemessungsleistung einer Bioenergieanlage saisonal zu den Hauptenergiebedarfsquartalen zu verlagern. Während im Sommer Photovoltaik- und Windstrom überwiegen, kann die Biomasseverstromung den erhöhten Strom- und besonders Wärmebedarf in den kälteren Jahreszeiten effizient sicherstellen. Ebenso hat sich die Nutzung der anfallenden Wärme aus Biomasseverstromung über Wärmenetze zu regionalen Abnehmern als sehr erfolgreich erwiesen.

Die ersten Bioenergieanlagen fallen ab dem 31.12.2020 aus der EEG-Vergütung heraus.

Auch die meisten anderen Betreiber müssen in nächster Zeit große, langfristige Investitionsentscheidungen treffen. Dazu gehören:

- Errichtung großer Lagerkapazitäten für Gärprodukte, um die neuen Vorschriften der novellierten Düngeverordnung sowie der Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfüllen,
- Umrüstung auf eine flexible Stromerzeugung,
- Errichtung eines Wärmenetzes zur wirtschaftlichen Nutzung der Abwärme,
- Ertüchtigung der Anlagentechnik, z. B. Sanierung des Fermenters und Ersatz abgeschriebener Blockheizkraftwerke bzw. Kessel.

Für viele Anlagen sind derartige Investitionen nicht wirtschaftlich, weil die verbleibenden Förderjahre keine hinreichende Refinanzierung zulassen.

Daher benötigen die Anlagenbetreiber Planungs- und Finanzierungssicherheit, basierend auf einer möglichen Laufzeitverlängerung nach der bisherigen Festvergütungsphase. Ohne eine solche Perspektive wird ein Großteil dieser Investitionen unterbleiben. Sinnvolle Anlagenkonzepte würden verhindert, Anlagen auf Verschleiß gefahren und teilweise vorzeitig stillgelegt.

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer